



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2025/3264

Der Oberbürgermeister

II/02-011-20-06-he
Dezernat/Fachbereich/AZ

26.03.2025
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsaus- schuss	31.03.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	07.04.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Beteiligungsbericht

- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.03.2025
- Stellungnahme der Verwaltung vom 26.03.2025

20/205
Rainer Schwaab
Tel.: 22 45

26.03.2025

01

- über Herrn Stadtkämmerer Molitor
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Molitor
gez. Richrath

Beteiligungsbericht

- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.03.2025**
- Antrag Nr. 2025/3264**

Mit Vorlage Nr. 2019/3277 hat die Verwaltung am 16.12.2019 dem Rat der Stadt Leverkusen den zusammengefassten XXV. Beteiligungsbericht für die Jahre 2017 und 2018 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Mit der gleichen Vorlage wurde dem Rat in der Begründung mitgeteilt, dass dieser Bericht in der Form zum letzten Mal aufgestellt wurde.

Hintergrund war eine Gesetzesänderung, nach der für die Stadt Leverkusen die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zwingend und somit die Erstellung eines Beteiligungsberichtes grundsätzlich entbehrlich ist.

Die „Befreiungstatbestände“ zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses wurden durch das 2. NKFVG NRW neu gefasst und sind unter § 116a GO NRW wie folgt näher geregelt:

(1) Eine Gemeinde ist von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

- 1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1 500 000 000 Euro,*
- 2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,*
- 3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.*

In Anlehnung an das HGB kann sich die kommunale Vertretungskörperschaft – unter der vorgenannten Bedingung - von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreien lassen, in diesen Fällen ist allerdings zwingend ein Beteiligungsbericht zu erstellen.

Die Befreiungsmöglichkeit von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses tritt allerdings erst ein, wenn an zwei aufeinander folgenden Stichtagen jeweils zwei der in § 116a GO NRW festgelegten Größenmerkmale unterschritten werden.

Eine erste Überprüfung dieser Voraussetzung durch den Fachbereich Finanzen anhand der Werte für das Jahr 2017 kam zu folgendem Ergebnis:

Eine Gemeinde ist von der Pflicht einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag mindestens zwei von drei im Gesetzestext aufgeführten Merkmale zutreffen.				
	Merkmal gem. § 116a GO	Stadt Leverkusen 2017	Auswertung	Schlussfolgerung
1. Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche	> 1.500.000.000 €	2.206.086.361,49 €	Merkmal trifft zu	Gesamtabschluss
2. Anteil der vollkonsolidierungspflichtigen Erträge am Ergebnis der ordentlichen Erträge der Gemeinde	> 50%	57,95%	Merkmal trifft zu	
3. Anteil der Bilanzsumme der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche an der Bilanzsumme der Gemeinde	> 50%	59,81%	Merkmal trifft zu	

Nach der zulässigen Bruttomethode übersteigt der Bilanzwert der Stadt und seiner in den Gesamtabschluss einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche mit 2,2 Mrd. EUR deutlich den Wert von 1,5 Mrd. EUR.

Die beiden weiteren Größenmerkmale werden mit 57,95 % bzw. 59,81 % ebenfalls überschritten.

Aufgrund des Überschreitens aller in § 116a GO NRW genannten Größenmerkmale bezogen auf das Abschlussjahr 2017 kann sich die Stadt Leverkusen nicht von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreien lassen.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass insoweit die Erstellung eines gesonderten Beteiligungsberichtes, wie in Leverkusen früher praktiziert, nicht mehr zwingend ist.

Vor diesem Hintergrund sollte es aber weiterhin ein zusammenfassendes Werk geben, wenn auch in reduzierter Form und unter anderem Namen. Diesem Erfordernis wurde in der Vergangenheit durch die Beteiligungsübersicht zum 31.12.2020, die über Mitteilung z.d.A.: Rat vom 12.08.2022 veröffentlicht worden ist, als zusammengefasstes Werk nachgekommen. Neben den jeweiligen Einzelabschlüssen der Unternehmen und Einrichtungen wurden wichtige Eckdaten wie z. B. die Besetzung der Organe (Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung, Verwaltungsrat o. ä.) übersichtlich dargestellt.

Aufgrund heute vorliegender Erkenntnisse hat die Erstellung von Beteiligungsberichten jedoch keine Steuerungsrelevanz. Vielmehr handelt es sich hierbei um eine ex-post-Betrachtung, was einen Blick in die Vergangenheit bedeutet. Die im vorliegenden Antrag gewünschten Informationen über die finanzielle Situation der Unternehmen, einschließlich der Gewinne, Verluste und Schulden werden seitens der Konzernsteuerung regelmäßig über die dort erarbeiteten Stellungnahmen zu den Gremiensitzungen der Gesellschaften an die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien bereitgestellt.

Eine Recherche in anderen Städten ergab, dass die Erstellung eines Beteiligungsberichtes mit einem zeitlichen Verzug von ca. zwei Jahren erfolgt (z. B. Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes für das Jahr 2022 im Jahr 2024). Vor dem Hintergrund bisheriger Erfahrungen des Fachbereichs Finanzen würde dies im günstigsten Falle für die Stadt Leverkusen bedeuten, dass ein Mitarbeitender in Vollzeit mindestens sechs Monate mit der Erstellung des Beteiligungsberichtes beschäftigt wäre und somit für wesentliche Steuerungsaufgaben in Bezug auf den Konzernverbund nicht zur Verfügung stehen würde. Auch auf Seiten der Gesellschaften war dies mit einem großen Zeitaufwand verbunden.

Personell ist die Konzernsteuerung zurzeit für diese freiwillige Aufgabe nicht aufgestellt. Dies bedeutet, es müsste extra neues Personal für die Aufgabe eingestellt werden. Aufgrund der momentanen Haushaltslage und vor dem Hintergrund, dass der Bericht keine zukunftsorientierten Mehrkenntnisse mit sich bringt, hält die Verwaltung die Erstellung eines „freiwilligen“ Beteiligungsberichtes für nicht empfehlenswert.

Sollten seitens der Politik allerdings unternehmensbezogene Daten wie z. B. Details zur Zusammensetzung der Geschäftsführung und Aufsichtsräte der Gesellschaften und zu den Vergütungen der Geschäftsführer*innen benötigt werden, wird die Konzernsteuerung - soweit rechtlich möglich – diese zur Verfügung stellen.

Finanzen